

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer Jens Beeck, Carl-Julius Cronenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23291 –**

### **Kostenübernahme der Mittagsverpflegung für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen während der Corona-Pandemie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Familien mit geringem Einkommen waren von den Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in besonderer Weise betroffen. Lebensmittelpreise, insbesondere für Obst und Gemüse, sind gestiegen, Schulen und Kindertagesstätten waren über einen langen Zeitraum geschlossen, und die Kinder mussten von zu Hause aus betreut werden.

Das wirkte sich insbesondere für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien nachteilig aus, für die warme Mittagsmahlzeiten ansonsten über das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nach § 28 Absatz 6 finanziert werden. Eine zentrale Voraussetzung für diese Leistung ist, dass Kinder und Jugendlichen an einer gemeinschaftlich eingenommenen Mittagsverpflegung teilnehmen und diese in schulischer Verantwortung angeboten wird oder für Kinder in einer Kindertagesstätte ein Kooperationsvertrag mit der entsprechenden Einrichtung vereinbart ist. Durch die Schließungen wurde folglich auch auf eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung vor Ort verzichtet. Die Fraktion der FDP forderte deshalb bereits früh, Familien und insbesondere Alleinerziehende im SGB-II- und Zwölftes-Buch-Sozialgesetzbuch (SGB XII)-Leistungsbezug mit ihren Kindern unbürokratisch über die Mehrbedarfsregelung zu entlasten.

Die Bundesregierung reagierte erst im Mai 2020, zwei Monate nach den Schulschließungen. Durch das Sozialschutzpaket II, das mehrere sozialpolitische Maßnahmen für die Zeit der Corona-Krise zusammenfasste, ist auch eine Anpassung für das kostenlose Schulmittagessen des Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Das Gesetz sah vor, die Voraussetzungen für die Übernahme des Mittagessens über eine Anpassung des Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend von 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 zu ändern. Für diesen Zeitraum wurde darauf verzichtet, dass das Mittagessen gemeinschaftlich eingenommen werden muss. Zudem sollten die Kommunen die Mahlzeit den Kindern flexibel zustellen können, etwa durch eine Lieferung nach Hause oder durch einen zentralen Abholungsort. Aufwendungen etwa für eine häusliche Belieferung mit Mittagsverpflegung sollte somit als Bedarf nach § 28 Absatz 6 SGB II anerkannt werden können.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. Oktober 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Monaten März bis einschließlich Juli 2020 anspruchsberechtigt auf die Erstattung der Kosten für eine Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket (bitte für den Bund und für die einzelnen Länder monatlich auflisten)?

Im Berichtsmonat Mai 2020 gab es insgesamt rund 2,281 Millionen Leistungsberechtigte im Alter unter 25 Jahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dieser Personenkreis erfüllt nach § 28 SGB II grundsätzlich die

Anspruchsberechtigung nach Lebensalter auf die Erstattung der Kosten für eine Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets. Ob tatsächlich ein Leistungsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht, stellt der kommunale Träger nach Beantragung fest. Weitere Angaben finden sich in Tabelle 1.

Tabelle 1 – Anzahl SGB II-Leistungsberechtigter im Alter von unter 25 Jahren

	Mrz 2020	Apr 2020	Mai 2020
Deutschland	2.218.424	2.258.071	2.281.316
Schleswig-Holstein	85.598	87.368	87.837
Hamburg	73.374	75.889	77.112
Niedersachsen	224.837	228.109	230.093
Bremen	42.072	42.698	43.116
Nordrhein-Westfalen	666.934	674.495	679.111
Hessen	171.008	175.678	177.823
Rheinland-Pfalz	90.097	92.422	93.316
Baden-Württemberg	177.939	182.119	184.172
Bayern	157.243	162.381	165.990
Saarland	34.041	34.490	34.727
Berlin	197.562	201.770	204.140
Brandenburg	55.387	56.098	56.680
Mecklenburg-Vorpommern	41.569	42.370	42.704
Sachsen	87.997	89.563	90.808
Sachsen-Anhalt	66.981	66.599	67.010
Thüringen	45.785	46.022	46.677

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Bereich des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen des Bildungspaketes statistisch nicht erfasst. Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG ist der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld. Anders als der Kinderzuschlag werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Ländern und Kommunen durch die unterschiedlichsten Stellen gewährt. Bei den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung für den Rechtskreis BKGG. Angaben zu den Kindern mit Anspruch auf Kinderzuschlag finden sich in Tabelle 2.

Tabelle 2 – Anzahl Kinder mit Anspruch auf Kinderzuschlag

Mrz 2020	rund 376.000
Apr 2020	rund 488.000
Mai 2020	rund 601.000
Jun 2020	rund 790.000
Jul 2020	rund 942.000

Quelle: BMFSFJ und Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2. Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Monaten März bis einschließlich Juli 2020 anspruchsberechtigt auf die Erstattung der Kosten für eine Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket und haben diese Leistung tatsächlich beantragt (bitte für den Bund und für die einzelnen Länder monatlich auflisten)?

Im Berichtsmonat Mai 2020 gab es rund 361.000 Leistungsberechtigte im Alter unter 25 Jahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die ein tatsächlicher Leistungsanspruch auf die Leistungsart Mittagsverpflegung durch das Jobcenter oder den kommunalen Träger festgestellt und bewilligt wurde. Weitere Angaben finden sich in Tabelle 3. Für die Einordnung der Werte wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 15 der Kleinen Anfrage „Leistungen und Leistungsempfänger nach dem SGB II“ in Bundestagsdrucksache 19/15959 verwiesen.

Tabelle 3 – Anzahl SGB II-Leistungsberechtigter mit festgestelltem Anspruch auf die Leistungsart Mittagsverpflegung

	Mrz 2020	Apr 2020	Mai 2020
Deutschland	436.654	373.379	360.694
Schleswig-Holstein	27.884	27.878	27.661
Hamburg	15.423	15.425	15.365
Niedersachsen	30.836	21.213	19.484
Bremen	2.386	2.297	2.265
Nordrhein-Westfalen	128.532	113.795	107.533
Hessen	28.508	21.763	18.699
Rheinland-Pfalz	9.939	8.252	7.351
Baden-Württemberg	25.622	19.516	17.717
Bayern	33.467	26.287	24.257
Saarland	3.310	2.376	1.395
Berlin	48.884	49.302	49.146
Brandenburg	12.180	9.449	8.993
Mecklenburg-Vorpommern	12.194	11.953	11.668
Sachsen	26.828	23.847	26.665
Sachsen-Anhalt	19.753	13.617	14.581
Thüringen	10.908	6.409	7.914

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Es handelt sich um Summen der plausiblen Kreise; diese können untererfasst sein.

Die Angaben zu leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen von Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII -Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in den Tabellen 4 und 5 enthalten. Die Daten für den Monat Juli 2020 liegen derzeit noch nicht vor.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Insofern besteht für diese Personengruppe kein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Kapitel.

Tabelle 4 – Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach dem 3. Kapitel SGB XII

	Mrz 2020	Apr 2020	Mai 2020	Juni 2020
Baden-Württemberg	90	50	40	35
Bayern	260	205	180	160
Berlin	-	-	-	-
Brandenburg	295	160	160	130
Bremen	165	125	125	125
Hamburg	150	-	-	150
Hessen	195	185	175	155
Mecklenburg-Vorpommern	330	325	310	305
Niedersachsen	320	180	160	140
Nordrhein-Westfalen	665	655	575	575
Rheinland-Pfalz	120	105	95	90
Saarland	35	30	10	10
Sachsen	175	105	230	140
Sachsen-Anhalt	210	165	120	140
Schleswig-Holstein	195	180	180	180
Thüringen	265	190	240	235
Deutschland	3.475	2.660	2.595	2.570

Quelle: Statisches Bundesamt

Empfängerzahlen werden aufgrund der statistischen Geheimhaltung mittels 5er-Rundung ausgewiesen.

Berlin: Nach Mitteilung der Berliner Senatsverwaltung hat die Einführung des kostenlosen Mittagessens in den Klassenstufen 1 bis 6 dazu beigetragen, dass die Inanspruchnahme in Berlin für diese Leistung stark abgesunken bzw. sogar auf 0 zurückgegangen ist. Da diese Leistungen kostenlos sind und daher den Kindern bzw. ihren Eltern insoweit keine Aufwendungen entstehen, kommt hierfür auch keine Leistungsgewährung nach dem Bildungspaket im SGB XII in Betracht.

Hamburg: Nach Mitteilung der Hamburger Sozialverwaltung wurde in den Monaten April und Mai keine Mittagsverpflegung gewährt, weil die Schulen wegen der Corona-Pandemie geschlossen waren.

Tabelle 5 – Empfängerinnen und Empfänger von Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20
Baden-Württemberg	1.175	910	735	660
Bayern	2.805	2.015	1.360	1.105
Berlin	60	50	50	50
Brandenburg	1.095	660	570	580
Bremen	400	410	390	390
Hamburg	1.235	-	-	1.200
Hessen	840	645	540	535
Mecklenburg-Vorpommern	635	585	600	590
Niedersachsen	1.410	815	680	630
Nordrhein-Westfalen	6.620	6.120	5.405	5.290
Rheinland-Pfalz	565	520	395	360

	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20
Saarland	15	20	5	10
Sachsen	605	295	775	505
Sachsen-Anhalt	255	105	95	150
Schleswig-Holstein	1.335	1.270	1.245	1.200
Thüringen	590	390	350	370
Deutschland	19.645	14.810	13.205	13.625

Quelle: Statisches Bundesamt

Empfängerzahlen werden aufgrund der statistischen Geheimhaltung mittels 5er-Rundung ausgewiesen.

Berlin: Nach Mitteilung der Berliner Senatsverwaltung hat die Einführung des kostenlosen Mittagessens in den Klassenstufen 1 bis 6 dazu beigetragen, dass die Inanspruchnahme in Berlin für diese Leistung stark abgesunken bzw. sogar auf 0 zurückgegangen ist. Da diese Leistungen kostenlos sind und daher den Kindern bzw. ihren Eltern insoweit keine Aufwendungen entstehen, kommt hierfür auch keine Leistungsgewährung nach dem Bildungspaket im AsylbLG i. V. m. dem SGB XII in Betracht.

Hamburg: Nach Mitteilung der Hamburger Sozialverwaltung wurde in den Monaten April und Mai keine Mittagsverpflegung gewährt, weil die Schulen wegen der Corona-Pandemie geschlossen waren.

- Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Monaten März bis einschließlich Juli 2020 anspruchsberechtigt auf die Erstattung der Kosten für eine Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket, haben diesen aber nicht geltend gemacht, weil sie die Leistung nicht beantragt haben (bitte für den Bund und für die einzelnen Länder monatlich auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die auf Verwaltungsdaten basierenden Statistiken berichten über Leistungsberechtigte, nicht über Nicht-Leistungsberechtigte.

- Wie viele Kinder und Jugendliche hatten in den Monaten März bis einschließlich Juli 2020 ausschließlich deshalb keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für eine Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket, weil in ihrer Schule oder ihrer Kindertagesstätte kein Mittagessen entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen dieser Leistungsart angeboten wurde (bitte für den Bund und für die einzelnen Länder monatlich auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- Wie viele Kinder und Jugendliche hatten in den Monaten März bis einschließlich Juli 2020 ausschließlich deshalb keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für eine Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket, weil vorrangige Leistungsangebote anderer Träger im Sinne von § 12a SGB II angeboten wurden (bitte für den Bund und für die einzelnen Länder monatlich auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Kinder und Jugendliche aus Frage 2 waren in den Monaten März bis einschließlich Juli 2020 von Schulschließungen bzw. Schließungen der Kindertagesstätten aufgrund der Corona-Pandemie betroffen (bitte monatlich auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele Kinder und Jugendliche aus Frage 6 haben von Mai bis einschließlich Juli 2020 die Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets über einen Lieferservice zugestellt bekommen (bitte monatlich auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Wie viele Kinder und Jugendliche aus Frage 6 hatten von Mai bis einschließlich Juli 2020 die Möglichkeit, die Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets über eine zentrale Abholstelle zu erhalten (bitte monatlich auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Wie viele Kinder und Jugendliche aus Frage 6 haben in den Monaten Mai bis einschließlich Juli 2020 keine Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepakets erhalten (bitte monatlich auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie viele Kinder und Jugendliche aus Frage 6 leben in einer Familie mit mehreren Kindern mit Anspruch auf die Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket und haben diese in den Monaten Mai bis einschließlich Juli 2020 durch unterschiedliche Lieferservices zugestellt bekommen oder über mehrere Abholstellen erhalten (bitte monatlich auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele Kommunen haben nach Kenntnissen der Bundesregierung einen oder mehrere Lieferservices für die Umsetzung der Leistungsgewährung der Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets in den Monaten Mai bis Juli 2020 beauftragt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
12. Wie viele Kommunen haben nach Kenntnissen der Bundesregierung eine oder mehrere zentrale Abholstellen für die Umsetzung von der Leistungsgewährung der Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets in den Monaten Mai bis Juli 2020 eingerichtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
13. Wie viele Kommunen haben nach Kenntnissen der Bundesregierung trotz der Regelungen des Sozialschutzpakets II für die Durchführung der Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets weder einen Lieferservice beauftragt noch eine zentrale Abholstelle installiert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Für die Umsetzung des Bildungspakets einschließlich der Auslegung der gesetzlichen Tatbestands-

merkmale sind die kommunalen Träger zuständig; die Aufsicht obliegt den Ländern.

14. In welcher Höhe waren Finanzmittel für die Mittagsverpflegung der Bildungs- und Teilhabeleistungen von März bis Juli 2020 insgesamt und pro Monat vorgesehen?

Aus den amtlichen Daten des SGB II, SGB XII und AsylbLG liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden eigenverantwortlich von den Kreisen und kreisfreien Städten erbracht. Die Kommunen tragen hier auch die Finanzierungsverantwortung.

Der Bund entlastet die Kommunen lediglich indirekt über eine Anhebung seiner prozentualen Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 46 Absatz 8 SGB II). Die hierfür relevanten Gesamtausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II sowie dem BKGG, die den in den Fragen genannten Zeitraum umfassen, werden erstens nach § 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II seitens der Länder erst zum 31. März 2021 übermittelt und zweitens auch nicht in der in den Fragen angesprochenen Differenzierung.

15. Wie hoch waren die tatsächlichen Aufwendungen für die Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets in den Monaten von März bis Juli 2020 insgesamt (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b BKGG wird auf die Antwort zu Frage Nr. 14 verwiesen.

In den Statistiken der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen von Asylbewerberleistungen erfolgt keine differenzierte Erfassung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. In welcher Höhe flossen Bundesmittel und Landesmittel
- a) in die Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets, die direkt in den Schulen und Betreuungseinrichtungen gemeinschaftlich angeboten wurde;
  - b) in die Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets, die über eine mobile Auslieferung angeboten wurde;
  - c) in die Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets, die über eine zentrale Abholstelle angeboten wurde
- (bitte nach Ländern seit Mai 2020 monatlich aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. Wie hoch waren die Mittelerausstattungen für Aufwendungen für die Mittagsverpflegung des Bildungs- und Teilhabepakets in den Monaten von März bis einschließlich Juli 2020 durchschnittlich pro Kind und Monat, und wie hoch war der Höchst- und Tiefstwert der Mittelerausstattungen pro Kind und Monat
- a) für Mittagessen in Schulen und Betreuungseinrichtung;
  - b) für mobil ausgeliefertes Mittagessen;
  - c) für Abholangebote,
- (bitte nach den Ländern monatlich aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Für die Leistungsempfänger nach § 28 SGB II sowie § 6b BKGG wird auf die Antwort zu Frage Nr. 14 verwiesen.

18. Wie hoch waren die tatsächlich angefallenen Kosten für die Belieferung von Mittagessensmahlzeiten des Bildungs- und Teilhabepakets von März bis einschließlich Juli 2020
- a) für die Herstellung der Mahlzeiten selbst;
  - b) für die direkte Ausgabe, Anlieferung oder die Bereitstellung von Abholservices der Mahlzeiten;
- (bitte nach den einzelnen Ländern monatlich aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.